
Schöppingen, 16. April 2020

Nr. 13/2020

Datum	Inhalt	Seite
15.04.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Schöppingen zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen der Gemeinde Schöppingen zu Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen	2

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Schöppingen zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen der Gemeinde Schöppingen zu Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung des Aufhebungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 14.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schöppingen zur Schließung von Kindertageseinrichtungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 17.03.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schöppingen zum Betretungsverbot für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 18.03.2020 wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schöppingen zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 23.03.2020 wird aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schöppingen zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 30.03.2020 wird aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen in Kraft.
6. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 22.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 wird hingewiesen.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den unter Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die unter Ziff. 6 genannten Verordnungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt. Um eine einheitliche und klare Rechtslage zu erreichen werden die genannten Regelungen der Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben.

Schöppingen, 15.04.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

- Siegel -